

Bl. 2963 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 10.009/150-1a/1973

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

5. Sep. 1973

197

1407 /A.B.zu 1456 /J.

Präs. am 5. Aug. 1973

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. KAUFMANN und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Beiräte, Kommissionen und Projektgruppen, No. 1456/J.

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

I. Arbeitsmarktpolitik:Zu 1: keineZu 2:

Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik und seine Ausschüsse wurden neben den laufenden Angelegenheiten insbesondere mit wichtigen arbeitsmarktpolitischen Grundsatzpapieren, der Arbeitsmarktvorschau für 1973 und dem arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramm für 1973, mit der Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz (in der Folge als AMFG zitiert) und dem Entwurf zum Sonderunterstützungsgesetz, mit der Verwirklichung des arbeitsmarktpolitischen Konzeptes und Entwicklungstendenzen in der Arbeitsmarktpolitik sowie der Gestaltung und Struktur des Förderungsbudgets 1974 befaßt.

Zu 3:

a) Der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeitete Entwurf einer Novelle zum AMFG wurde nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens nochmals im November 1972 dem Beirat vorgelegt und beraten. Die Novelle zum AMFG ist im 38. Stück des Bundesgesetzblattes ausgegeben worden und am 13. April 1973 unter der Nr. 173 erschienen und trat mit 1. Mai 1973 in Kraft. Die im Begutachtungsverfahren zum ebenfalls vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeiteten Sonderunterstützungsgesetz eingelangten

- 2 -

Stellungnahmen wurden im Beirat in seiner Sitzung im Juni 1973 eingehend diskutiert.

- b) Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik erhielt sowohl für das Jahr 1973 als auch für 1974 Gelegenheit zur Verwendung der für die Arbeitsmarktförderung bereitgestellten Budgetmittel Stellung zu nehmen. Der Aufbau der Budgetgestaltung der Arbeitsmarktverwaltung basiert auf der Verwertung der im Beirat für Arbeitsmarktpolitik erzielten Ergebnisse. Die vom Beirat gemachten Empfehlungen hinsichtlich einer Prioritätenreihung der verschiedenen Förderungsbegehren nach dem AMFG fanden bei der Erlassung der Durchführungsvorschriften zum AMFG ihren Niederschlag. Überdies hat der Beirat für Arbeitsmarktpolitik auf die Entscheidung über Beihilfebegehren nach dem AMFG im Rahmen seiner im AMFG vorgesehenen Anhörung unmittelbaren Einfluß. Wie noch später zu Punkt 13 und 14 näher ausgeführt wird, wurde 1973 im Geschäftsführenden Ausschuß des Beirates für Arbeitsmarktpolitik die Programmbudgetierung als künftige Form der Budgeterstellung des BM f. soz. Verwaltung besprochen und für zweckmäßig befunden.

Zu 4 und 5:

Im Jahre 1969 wurde der Beirat für Arbeitsmarktpolitik eingesetzt, dem fünf Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben zur Seite stehen. Gemäß § 41 Abs.2 des AMFG obliegt dem Beirat die Beratung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bei der Festlegung der zu verfolgenden Arbeitsmarktpolitik. Er ist weiters in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und in Fällen zu hören, wo dies gesetzliche Vorschriften vorsehen. Dem Ausschuß I (Geschäftsführender Ausschuß des Beirates) obliegt die Beratung des Ressorts in allen wichtigen arbeitsmarktpolitischen

- 3 -

Fragen, die er auch abschließend behandeln kann, sofern nicht der Beirat selbst zuständig ist. Der Kreis der Aufgaben des Beirates, die dem Ausschuß I zur Wahrnehmung übertragen sind, wurde seit Juni 1973 gemäß einem Beiratsbeschuß, der Novelle zum AMFG entsprechend, noch erweitert. Der Ausschuß II befaßt sich mit Fragen der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarktvorschau. Ausschuß III ist für berufspolitische Fragen und Fragen der Mobilitätsförderung zuständig, während im Ausschuß IV arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen behandelt werden. Im Ausschuß V wird die Anhörung des Beirates im Zusammenhang mit den Verwaltungsverfahren bezüglich Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Arbeitsmarktverwaltung gemäß §§ 17 und 18 AMFG vorbereitet.

Zu 6:

Der Beirat und die Ausschüsse II bis V werden mehrmals im Jahr bei Bedarf einberufen. Der Ausschuß I tagt grundsätzlich einmal im Monat, kann aber erforderlichenfalls öfter einberufen werden. Eine Fristsetzung für die Behandlung bestimmter Angelegenheiten ist nicht vorgesehen, ergibt sich aber im Einzelfall aus der Sache selbst.

Zu 7:

Für 1973 wurde für die Arbeit des Beirates und der Ausschüsse ein Betrag von S 25.000,- verschlagt.

Zu 8:

Aufgrund der unter 3a angeführten Novelle zum AMFG wurde der Kreis der Mitglieder des Beirates für Arbeitsmarktpolitik durch die Bezeichnung eines Vertreters des Bundesministeriums für Verkehr bzw. sein Ersatzmitglied erweitert. Die Namen der

- 4 -

ressortfremden Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Beirates sowie der Mitglieder der Ausschüsse sind aus den angeschlossenen Verzeichnissen ersichtlich. Nach § 9 Abs.3 der Geschäftsordnung des Beirates kann jedes Mitglied der Ausschüsse für den Fall seiner Verhinderung einen Fachmann namhaft machen, zu dessen Beiziehung der Vorsitzende des Ausschusses verpflichtet ist.

Zu 9:

Den Mitgliedern des Beirates-sowie seit Inkrafttreten der Novelle zum AMFG auch den Mitgliedern der Ausschüsse-gebührt gemäß § 43 Abs.4 AMFG Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den Bestimmungen und Tarifen, die für Schöffen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBl.Nr.179, gelten. Darüber hinaus wird ihnen ein Sitzungsgeld gewährt, das gegenwärtig (seit der mit Wirkung vom 1. Mai 1973 in Kraft getretenen Novelle zum AMFG) S 150,- beträgt.

Zu 10 bis 12: keine

Zu 13 und 14:

Vom Beirat für Arbeitsmarktpolitik wurde nach Maßgabe der arbeitsmarktpolitischen Erfordernisse der für den Bundesdurchschnitt geltende Anteil der im einzelnen im Arbeitsmarktförderungsgesetz vorgesehenen Förderungsarten an den Gesamtförderungsmitteln für das Jahr 1973 wie folgt festgelegt:

Ausbildungsbeihilfe (§ 19 Abs.1 lit.a AMFG) 21 %

Förderung der beruflichen Mobilität (Individual- u. Betriebsförderung § 19 Abs.1 lit.b AMFG) 37 - 38 %

Förderung der geographischen Mobilität und des Arbeitsantrittes (§ 19 Abs.1 lit. c - g AMFG) 4 %

- 5 -

Bekämpfung von kurzfristigen Beschäftigungsschwankungen (PAF, Kurzarbeiterunterstützung und Winterbekleidung - § 27 Abs.1 AMFG) • 33 %

Beihilfen zur Strukturbereinigung (§ 35 Abs.1 AMFG) 4 - 5 %

Für das Jahr 1974 wurden vorderhand nur Tendenzen für die Verteilung der Gesamtförderungsmittel besprochen, da aufgrund des Inkrafttretens der Novelle zum AMFG und die dadurch geschaffenen neuen Förderungsmöglichkeiten, für die aus früheren Jahren keine Vergleichswerte für die Budgetplanung herangezogen werden können, erst im Herbst nach Sammlung der Erfahrungen mit den neuen Beihilfarten ein genaues Konzept erstellt werden kann. Der Beirat sprach sich für folgende Entwicklung für 1974 aus:

1. Die Förderung der beruflichen Mobilität durch Arbeitsmarktschulung und der Ausbau des Arbeitsmarktservices sollten weiterhin im Mittelpunkt der arbeitsmarktpolitischen Aktivität stehen, wobei insbesondere auch die Schaffung von Grundlagen- und Informationsmaterial über die Entwicklung in den Berufen verstärkt werden soll.
2. Der Anteil der Lehrlingsbeihilfe (Ausbildungsbeihilfe) am Gesamtrahmen der Arbeitsmarktförderungsausgaben soll eher verringert werden.
3. Der Anteil von Maßnahmen zur Bekämpfung kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen (im wesentlichen PAF [Produktive Arbeitsmarktförderung] und Winterbekleidung) soll gleichfalls etwas verringert werden.
4. Die Förderungsmöglichkeiten nach § 35 AMFG (Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen)

- 6 -

sind sorgfältig mit den übrigen verfügbaren Förderungsmöglichkeiten abzustimmen.

Für die Ausbildungsbeihilfe empfiehlt der Beirat für Arbeitsmarktpolitik rund 60 Mio. S. und für Wintermehrkosten-PAF rund 80 Mio. S.

Im Jahre 1973 wurde erstmals im Geschäftsführenden Ausschuß des Berates für Arbeitsmarktpolitik beschlossen, alle Aktivitäten der Arbeitsmarktverwaltung ab 1974 in Form von Programmen darzustellen, wobei die einzelnen Programme neben einer verbalen Aussage auch eine Aufgliederung der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Kosten enthalten sollen. Die Programmbudgetierung soll soweit als möglich zu einer Art Kosten-Nutzenrechnung ausgebaut werden. Dem Programmbudget, das sich in Hauptprogramme, Programme und Teilprogramme gliedert, soll jeweils ein Leistungskatalog gegenüber gestellt werden. Durch die Programmbudgetierung wird die Planung bei der Verwendung der Mittel verstärkt und übersichtlich gemacht.

III. Arbeitsrecht

Zu 1: keine

Zu 2:

Die Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes hat ihre Beratungen betreffend die kodifikatorische Gestaltung der wesentlichen Bestimmungen des kollektiven Arbeitsrechts abgeschlossen.

Zu 3:

Unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes wurde von meinem Ressort der

- 7 -

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Arbeitsverfassung ausgearbeitet und Ende des Jahres 1972 zur Begutachtung ausgesandt. Nach Überarbeitung dieses Entwurfes auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wurde der Gesetzentwurf am 27. Juni 1973 im Ministerrat eingebbracht und nach Billigung durch den Ministerrat am 3. Juli 1973 dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung zugeleitet.

Zu 4:

Derzeit besteht beim Bundesministerium für soziale Verwaltung die bereits im Jahre 1967 eingesetzte, im Jahre 1972 umgestaltete Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes, der an ressortfremden Personen Vertreter der Wissenschaft, der Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst angehören.

Zu 5:

Die vorerwähnte Kommission würde mit der Beratung der einzelnen Teilgebiete des Arbeitsrechtes betraut.

Zu 6:

Wie zu 3 angeführt, sind die Arbeiten der Kommission im Entwurf betreffend das Arbeitsverfassungsgesetz berücksichtigt worden.

Zu 7:

Für das Jahr 1973 steht der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes für ihre Arbeiten ein Budgetrahmen von S 529.000,-- zur Verfügung.

Zu 8:

Folgende ressortfremde Personen haben von Ihnen

- 8 -

1972 bis Juni 1972 in der "Kodifikationskommission"
mitgearbeitet:

Min.Rat Dr. Karl Arthold
Universitätsprofessor Dr. Franz Bydlinski
Dr. Josef Cerny
Dr. Josef Eisonzopf
Universitätsprofessor DDr. Hans Floretta
ORR Dr. Alexander Gellen
Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Jakob Halder
Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Walter Hauser
Ministerialrat Dr. Rudolf Häusler
Dr. Hubert Hofeneder
Hofrat Dr. Hanns Inama
Hofrat Dr. Hubert Kern
Dr. Herbert Kinzel
Dr. Herbert Kohlmaier
Abgeordneter zum Nationalrat
Sektionschef Dr. Edwin Loebenstein
Universitätsprofessor Dr. Theo Mayer-Maly
Landesgerichtsrat Dr. Walter Meinhart
Abgeordneter zum Nationalrat Werner Melter
Dr. Karl Mosburger
Abgeordneter zum Nationalrat Herbert Pansi
Sektionschef i.R. Dr. Viktor Pigler
Dr. Helfried Rainer
Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Karl Reinhart
Kammeramtsdir. Dr. Otto Scheer
Universitätsprofessor Dr. Gerhard Schnorr
Dr. Rudolf Schubert
Präsident Dr. Walter Schuppich
Präsident Dr. Walter Schuster
Universitätsprofessor Dr. Walter Schwarz
Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Walter Schwimmer
Abgeordneter zum Nationalrat Otto Skritek

- 9 -

Hochschulprofessor Dr. Karl Spielbüchler
Hochschulprofessor Dr. Rudolf Strasser
Ministerialrat Dr. Helmuth Tades
Universitätsprofessor Dr. Theodor Tomandl
Dr. Walter Tutschka
Obersenatsrat Dr. Hans Vorrath
Dr. Hanns Waas
Abgeordneter zum Nationalrat Karl Wedenig
Präsident Dr. Gerhard Weissenberg
Sektionsrat Dr. Karl Zuser

Infolge Umgestaltung gehören seit Juli 1972 folgende ressortfremde Personen der Kommission an:

Universitätsprofessor Dr. Franz Bydlinski
Dr. Josef Cerny
Universitätsprofessor DDr. Hans Floretta
Dr. Herbert Kinzel
Sektionschef Dr. Edwin Loebenstein
Universitätsprofessor Dr. Theo Mayer-Maly
Dr. Martin Mayr
Landesgerichtsrat Dr. Walter Meinhart
Abgeordneter zum Nationalrat Herbert Pansi
Dr. Helfried Rainer
Kammeramtsdirektor Dr. Otto Scheer
Universitätsprofessor Dr. Gerhard Schnorr
Universitätsprofessor Dr. Walter Schwarz
Hochschulprofessor Dr. Karl Spielbüchler
Hochschulprofessor Dr. Rudolf Strasser
Universitätsprofessor Dr. Theodor Tomandl
Dr. Walter Tutschka
Präsident Dr. Gerhard Weissenberg

Zu 9:

Folgende Kommissionmitglieder, die keinem Arbeitssausschuß bzw. lediglich dem Arbeitsausschuß I

- 10 -

angehörten (der im Jahre 1972 keine Sitzungen abgehalten hat) und infolge der Umgestaltung der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes ausschieden, erhielten 1972 die Hälfte der im Jahre 1971 an die Plenarmitglieder ausbezahlten Aufwandsentschädigung, das sind S 375,--:

Min.Rat Dr. Karl Arthold

Dr. Josef Eisenzopf

ORR Dr. Alexander Gellen

Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Jakob Haldor

Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Walter Hauser

Min.Rat Dr. Rudolf Häusler

Hofrat Dr. Hanns Ihama

Hofrat Dr. Hubert Kern

Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Herbert Kohlmaier

Abgeordneter zum Nationalrat Werner Melter

Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Karl Reinhart

Dr. Rudolf Schubert

Präsident Dr. Walter Schuster

Min.Rat Dr. Helmuth Tades

Obersenatsrat Dr. Hans Vorrath

Dr. Hanns Waas

Abgeordneter zum Nationalrat Karl Wedenig

Dr. Hubert Hofeneder

Dr. Karl Nosburger

Präsident Dr. Walter Schuppich

Sektionsrat Dr. Karl Zuser

Folgende Personen, die sowohl der Kommission als auch dem Arbeitsausschuß II angehörten und im Jahre 1972 aus der Kommission ausgeschieden sind, erhielten im Jahre 1973 eine Aufwandsentschädigung von S 5.000,--:

Sektionschef i.R. Dr. Viktor Kigler

- 11 -

Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Walter Schwimmer
Abgeordneter zum Nationalrat Otto Skritek

Folgende Personen, die zumindest einem Arbeitsausschuß angehörten und auch weiterhin der umgestalteten Kommission angehören, erhielten im Jahre 1972 eine Aufwandsentschädigung von S 6.000,--.

Es sind dies:

Universitätsprofessor Dr. Franz Bydlinski

Dr. Josef Cerny

Dr. Helfried Rainer

Universitätsprofessor DDr. Hans Floretta

Dr. Herbert Kinzel

Sektionschef Dr. Edwin Loebenstein

Universitätsprofessor Dr. Theo Mayer-Maly

Landesgerichtsrat Dr. Walter Meinhart

Abgeordneter zum Nationalrat Herbert Pansi

Kammeramtsdir. Dr. Otto Scheer

Universitätsprofessor Dr. Gerhard Schnorr

Universitätsprofessor Dr. Walter Schwarz

Hochschulprofessor Dr. Karl Spielbüchler

Universitätsprofessor Dr. Theodor Tomandl

Dr. Walter Tutschka

Präsident Dr. Gerhard Weissenberg

Herr Dr. Martin Mayr erhielt eine Aufwandsentschädigung von S 3.000,--, da seine Nominierung zum Kommissionsmitglied im Juli 1972 erfolgte.

Hochschulprofessor Dr. Rudolf Strasser erhielt infolge seiner Tätigkeit als Stellvertreter des Vorsitzenden und als Leiter der Beratungen eine Aufwandsentschädigung von S 6000,-- monatlich.

Zu 10 bis 12: keine

Zu 13 und 14:

Die Neugestaltung des kollektiven Arbeitsrechtes

- 12 -

und der Betriebsverfassung, die im Rahmen der Kodifikationsarbeiten bisher beraten wurde, hat auf die staatliche Verwaltung keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Es war daher nicht nötig, Finanzierungspläne für diesen - die private Wirtschaft betreffenden - Bereich zu erstellen.

III. Arbeitnehmerschutz:

Zu 1:

Mit Inkrafttreten des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBI. Nr. 234/1972, am 1. Jänner 1973 endete auf Grund des § 32 dieses Gesetzes die Tätigkeit der Unfallverhütungskommission; an ihre Stelle trat auf Grund des § 25 des genannten Gesetzes die Arbeitnehmerschutzkommission.

Zu 2:

Die Unfallverhütungskommission schloß im Jahre 1972 die Begutachtung der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, Zentral-Arbeitsinspektorat, ausgearbeiteten Entwürfe für folgende Verordnungen ab:

- a) Verordnung über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission
- b) Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes
- c) Druckluft- und Taucherarbeitenverordnung
- d) Verordnung über die Verbindlicherklärung einer ÖNorm für Sicherheitsgürtel und Zubehör.

Ferner wurde die Begutachtung des Entwurfes einer Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Arbeiten aufgenommen.

Zu 3:

- a) Das Zentral-Arbeitsinspektorat konnte die Arbeiten an den in den Ausführungen zu 2 lit. a bis d genannten Verordnungsentwürfen inzwischen

- 13 -

abschließen. Die Verordnung unter lit. a wurde unter Nr. 82/1973 und jene unter lit. b unter Nr. 253/1973 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Die unter lit. c und d angeführten Verordnungen wurden von mir am 25. Juli d.J. gefertigt; sie werden in der nächsten Zeit im Bundesgesetzblatt verlautbart werden.

Die Arbeitnehmerschutzkommision hat die seinerzeit noch durch die Unfallverhütungskommision begonnene Begutachtung der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten im April 1.J. abgeschlossen; nach Durchführung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens wird an der Fertigstellung dieser Verordnung gearbeitet.

Zu 4:

Wie bei Beantwortung zu 1 ausgeführt wurde, ist mit dem Inkrafttreten des Arbeitnehmerschutzgesetzes die Arbeitnehmerschutzkommision im Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtet worden.

Zu 5:

Gemäß § 25 des Arbeitnehmerschutzgesetzes ist die Arbeitnehmerschutzkommision zur Beratung und Begutachtung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Schutzes des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer berufen; sie dient ferner dem Erfahrungsaustausch in solchen Angelegenheiten sowie der allgemeinen Förderung des Arbeitnehmerschutzes.

Zu 6:

Die Arbeitnehmerschutzkommision ist eine ständige Einrichtung; die Kommission ist bestrebt, die ihr zur Begutachtung zugeleiteten Verordnungs-

- 14 -

entwürfe möglichst rasch zu behandeln. Bisher war es nicht notwendig, der Kommission für ihre Arbeiten Termine zusetzen.

Zu 7:

Die Tätigkeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Arbeitnehmerschutzkommision ist ehrenamtlich.

Zu 8:

Als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der Arbeitnehmerschutzkommision sind tätig:

Mitglieder:

Dipl.Ing. Karl HABECK
Dipl.Ing. Leopold KDOLSKY
Med.Rat Dr. Alfred RABER
Dr. Karl ALBER
Dr. Heinrich BASALKA
Dipl.Ing. Rudolf NASKE
Sekr. Ernst FREISINGER
Sekr. Walter MAYERHOFER
Präs.Dr. Berthold WEINRICH
Dr. Helmut TRAUN
Ing. Leopold GRAß
Direktionsrat Dr. Friedrich WIBIRAL

Ersatzmitglieder:

Dipl.Ing. Johann GUMPESBERGER
Dipl.Ing. Othmar HEUBACK
Ing. Helmut SPENZEL
Dr. Wolfgang ADAMETZ
abs.jur. Richard KELLNER
Dipl.Ing. Dr. Peter STELZL
Gen.Sekr.DDr. Hans SKROVANIK
Sekr.Hans ESCHIRITSCH
Sekr. Wilhelm HÜTTL
Dr. Franz GEROLDINGER
Kommendirektor Dr. Walter HARRINGER

- 15 -

Richard GRABMAYER

Direktionssekretär Franz BRANDSTÄTTER

In dem von der Unfallverhütungskommission eingesetzten Fachausschuß zur Begutachtung des Entwurfes einer Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten waren tätig:

als Mitglieder:

Präs. Dr. Berthold WEINRICH

Med.Rat Dr. Alfred RABER

Dr. Karl ALBER

Sekr. Hans TSCHIRITSCH

Ing. Leopold GRAB

als Ersatzmitglieder:

Dipl.Ing. Leopold KDOFSKY

Dr. Heinrich BASALKA

Dipl.Ing. Rudolf NASKE

Sekr. Ernst FREISINGER

Dr. Franz GERICDLINGER

als Sachverständige:

Dr. Othmar KESSE

Prof. Dr. Ludwig POPPLER

Ing. SCHEIBER

Dr. SCHENK

Ing. SCHNAIDNER

Dr. Günther SCHUMPOVLL

zu 2:

Im Sinne der Ausführungen zu Z. 7 ergaben sich für das Bundesministerium für soziale Verwaltung für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission sowie für die beigezogenen Sachverständigen bisher keine Ausgaben.

- 16 -

Zu 10 bis 12: keine

Zu 13:

Die Tätigkeit der Arbeitnehmerschutzzkommission und ihrer Fachausschüsse ist eine begutachtende, sodaß hiefür eine Finanzplanung nicht erforderlich ist.

Zu 14:

Entfällt mit Rücksicht auf die Beantwortung zu 13.

Der Bundesminister:

